

# **OnVista AG**

**Köln**

**- Wertpapier-Kenn-Nr. 546 160 -**

**- ISIN DE0005461602 -**

**Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am**

**Dienstag, den 19. August 2003, 11.00 Uhr**

**in der**

**Stadthalle Köln Mülheim**

**Jan-Wellem-Straße 2**

**51065 Köln**

**stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein.**

---

## **Tagesordnung**

Der einzige Punkt der Tagesordnung lautet:

**Zustimmung zur Verschmelzung der OnVista Technologies GmbH auf  
die IS Innovative Software AG**

Am 30. Juni 2003 haben die OnVista Technologies GmbH - eine 100 %ige Tochtergesellschaft der OnVista AG - und die IS Innovative Software AG mit Sitz in Frankfurt am Main einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen. Nach diesem Vertrag soll die OnVista Technologies GmbH als übertragender Rechtsträger auf die IS Innovative Software AG als übernehmender Rechtsträger verschmolzen werden. Als Gegenleistung für die vorgese-

hene Übertragung des Vermögens der OnVista Technologies GmbH auf die IS Innovative Software AG soll die OnVista AG eine Beteiligung an der IS Innovative Software AG in Höhe von ca. 31,5 % des Kapitals und ca. 41,45 % der Stimmrechte erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, der Verschmelzung der OnVista Technologies GmbH auf die IS Innovative Software AG zuzustimmen.

Sowohl die OnVista Technologies GmbH als auch die IS Innovative Software AG gehören in Europa zu den führenden Anbietern von Finanzmarkt-Informationssystemen auf Basis von Internet-Technologie. Durch den vorgesehenen Zusammenschluss der beiden Unternehmen können nach der Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat erhebliche wirtschaftliche Vorteile realisiert werden. Eine Beschlussfassung der Aktionäre der IS Innovative Software AG über die Zustimmung zu der Verschmelzung erfolgt in einer für Mitte August 2003 einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung. Die Zustimmung der OnVista AG in ihrer Eigenschaft als Alleingesellschafterin der OnVista Technologies GmbH zu dem Verschmelzungsvertrag wurde am 3. Juli 2003 erteilt.

Über die Verschmelzung haben die Geschäftsführung der OnVista Technologies GmbH und der Vorstand der IS Innovative Software AG einen gemeinsamen Verschmelzungsbericht erstattet. Des Weiteren ist die Verschmelzung geprüft worden von der Hansa Revision Schubert & Coll. GmbH, Köln, die einen Verschmelzungsprüfungsbericht erstattet hat. Nach dem Ergebnis des Verschmelzungsprüfungsberichts ist das festgelegte Umtauschverhältnis angemessen.

Der Verschmelzungsvertrag hat folgenden Inhalt:

**„Verschmelzungsvertrag  
zwischen**

(1) IS Innovative Software AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 49611, vertreten durch ihr einziges Vorstandsmitglied, Herrn Stephan Wolf, (nachfolgend: **„Übernehmende Gesellschaft“**)

und

(2) OnVista Technologies GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 37309, vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Herren Fritz

Oidtman, Stephan Schubert und Michael W. Schwetje (nachfolgend: „**Übertragende Gesellschaft**“).

### **Vorbemerkung**

- (A) Die Übertragende Gesellschaft hat ein Stammkapital von Euro 100.000,00.
- (B) Alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist die OnVista Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 32470 (nachfolgend: „**OnVista AG**“). Sie hält zwei Geschäftsanteile im Nennbetrag von Euro 90.000,00 bzw. im Nennbetrag von Euro 10.000,00.

## **1 Vermögensübertragung**

Die Übertragende Gesellschaft überträgt hiermit ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege der Aufnahme gegen Gewährung von Aktien der Übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft, die OnVista AG, (Verschmelzung durch Aufnahme) gemäß §§ 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2, 46 ff., 60 ff. Umwandlungsgesetz („**UmwG**“).

## **2 Umtauschverhältnis**

**2.1** Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft gewährt die Übernehmende Gesellschaft der OnVista AG

**2.1.1** für ihren Geschäftsanteil an der Übertragenden Gesellschaft in Höhe von Euro 90.000,00 Stück 682.515 (in Worten: sechshundertzweiundachtzigtausendfünfhundertfünfzehn) auf den Namen lautende Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft in Form von Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je Euro 1,00 und

**2.1.2** für ihren Geschäftsanteil an der Übertragenden Gesellschaft in Höhe von Euro 10.000,00 Stück 75.835 (in Worten: fünfundsiebzigtausendachthundertfünfunddreißig) auf den Namen lautende Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft in Form von Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je Euro 1,00, § 5 Absatz 1 Nr. 3 UmwG,

insgesamt also Stück 758.350 (in Worten: siebenhundertachtundfünfzigtausenddreihundertfünfzig) auf den Namen lautende Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft.

**2.2** Eine bare Zuzahlung an die OnVista AG erfolgt nicht. Auf eine Barabfindung im Sinne des § 29 Abs. 1 UmwG wird vorsorglich und ausdrücklich verzichtet.

- 2.3** Die neuen an die OnVista AG zu gewährenden Stammaktien gewähren einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der Übernehmenden Gesellschaft ab dem 1. Januar 2003 und stehen in ihrer Ausgestaltung den bestehenden Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft gleich.

### **3 Einzelheiten der Übertragung der Stammaktien an die OnVista AG**

- 3.1** Zur Durchführung der Verschmelzung im Wege der Aufnahme wird die Übernehmende Gesellschaft ihr Grundkapital von bislang Euro 1.649.110,00 um Euro 758.350,00 (in Worten: Euro siebenhundertachtundfünfzigtausenddreihundertfünfzig) auf Euro 2.407.460,00 (in Worten: Euro zweimillionenvierhundertundsiebentausendvierhundertsechzig) erhöhen. Die neuen Stammaktien nehmen aufgrund des zu fassenden Kapitalerhöhungsbeschlusses am Bilanzgewinn der Übernehmenden Gesellschaft ab dem 1. Januar 2003 teil.

- 3.2** Die neuen Stammaktien werden wie folgt übertragen:

**3.2.1** Zum Treuhänder, der die zu gewährenden Stammaktien für die OnVista AG als Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft empfängt, bestellt die Übernehmende Gesellschaft im Einvernehmen mit der Übertragenden Gesellschaft den beurkundenden Notar.

**3.2.2** Die Übernehmende Gesellschaft wird dem Treuhänder die an die OnVista AG zu gewährenden Stammaktien der Übernehmenden Gesellschaft vor der Eintragung der Verschmelzung in das für die Übertragende Gesellschaft zuständige Handelsregister übergeben und ihn anweisen, sie nach Eintragung der Verschmelzung in das für die Übernehmende Gesellschaft zuständige Handelsregister der OnVista AG zu übergeben.

**3.2.3** Die neuen Stammaktien werden in einer oder mehreren Aktienurkunden zusammengefasst. Der Anspruch der OnVista AG auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.

**3.2.4** Die Kosten der Übertragung trägt die Übernehmende Gesellschaft.

### **4 Verschmelzungstichtag**

- 4.1** Verschmelzungstichtag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG ist der 1. Januar 2003 (0.00 Uhr). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Die Übernahme des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2002.

- 4.2 Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 31. Dezember 2002 (24.00 Uhr) zugrundegelegt, § 17 Abs. 2 UmwG.
- 4.3 Die Übernehmende Gesellschaft wird die in der Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

## **5 Barabfindungsangebot**

Die Übernehmende Gesellschaft gibt kein Barabfindungsangebot gemäß § 29 UmwG ab, da die Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft, die OnVista AG, auf ein solches in notarieller Form vor Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages verzichtet hat.

## **6 Keine besondere Rechten, Maßnahmen oder Sondervorteile**

- 6.1 Die Übernehmende Gesellschaft gewährt keine besonderen Rechte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG.. Auch Maßnahmen im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.
- 6.2 Es werden keine Sondervorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an ein Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, an einen geschäftsführenden Gesellschafter, an einen Abschlussprüfer oder an einen Verschmelzungsprüfer gewährt. Der Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft beabsichtigt jedoch, zwei Geschäftsführern der Übertragenden Gesellschaft, und zwar Stephan Schubert und Friedrich Oidtmann, die Übernahme eines Vorstandsamtes bei der Übernehmenden Gesellschaft anzubieten.

## **7 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen**

- 7.1 Die Übertragende Gesellschaft beschäftigt etwa 90 Arbeitnehmer, bei der Übernehmenden Gesellschaft sind etwa 160 Arbeitnehmer beschäftigt. Beide Gesellschaften haben jeweils einen Betrieb. Bei der Übernehmenden Gesellschaft ist ein Betriebsrat errichtet, während bei der Übertragenden Gesellschaft kein Betriebsrat besteht. Die beteiligten Gesellschaften sind nicht tarifgebunden und haben keinen mitbestimmten Aufsichtsrat.
- 7.2 Mit Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen die Arbeitsverhältnisse der bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer auf die Übernehmende Gesellschaft über (§ 613a BGB i.V.m. § 324 UmwG).
- 7.3 Das Amt des bei der Übernehmenden Gesellschaft errichteten Betriebsrats bleibt von der Verschmelzung unberührt.

- 7.4 Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf tarifvertragliche Regelungen.
- 7.5 Etwaige bei der Übernehmenden Gesellschaft bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben von der Verschmelzung unberührt.
- 7.6 Das Mitbestimmungsstatut der beteiligten Gesellschaften bleibt von der Verschmelzung unberührt.
- 7.7 Hinsichtlich der Arbeitnehmer sind bislang keine konkreten Maßnahmen in Aussicht genommen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass nach einer Prüfung der jeweiligen Strukturen betriebliche Änderungen vorgenommen werden. Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat der Übernehmenden Gesellschaft werden rechtzeitig informiert.

## **8 Organe der beteiligten Gesellschaften**

- 8.1 Die Organstellung der Geschäftsführer der Übertragenden Gesellschaft erlischt mit Wirksamkeit der Verschmelzung.
- 8.2 Die Organstellung der Vorstände und Aufsichtsräte der Übernehmenden Gesellschaft sowie die Dienstverträge dieser Vorstände bleiben von der Verschmelzung unberührt.
- 8.3 Der zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der OnVista AG bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag endet mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

## **9 Aufschiebende Bedingungen für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages**

- 9.1 Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:
  - 9.1.1 Die Aktionäre der Übernehmenden Gesellschaft haben der Verschmelzung mit den gesetzlich und satzungsgemäß erforderlichen Stimm- und Kapitalmehrheiten zugestimmt.
  - 9.1.2 Die Gesellschafter der Übertragenden Gesellschaft haben der Verschmelzung mit den gesetzlich und gesellschaftsvertraglich erforderlichen Stimm- und Kapitalmehrheiten zugestimmt.
  - 9.1.3 Die Aktionäre der OnVista haben der Verschmelzung mit den gesetzlich und gesellschaftsvertraglich erforderlichen Stimmen- und Kapitalmehrheiten zugestimmt.
- 9.2 Die Bedingungen in Ziffer 9.1 gelten jeweils auch als erfüllt, wenn ein Gericht gemäß § 16 Abs. 3 UmwG durch rechtskräftigen Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage gegen die Wirksamkeit des betreffenden Verschmelzungsbeschlusses der Eintragung der Verschmelzung nicht entgegensteht.

## **10 Änderung der Stichtage/Rücktrittsvorbehalt**

- 10.1** Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2004 durch Eintragung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, gelten abweichend von Ziffer 4.2 der 31. Dezember 2003 als Stichtag der Schlussbilanz und abweichend von Ziffer 4.1 der 1. Januar 2004 (0.00 Uhr) als Verschmelzungstichtag sowie der Ablauf des 31. Dezember 2003 als Zeitpunkt der Übernahme des Vermögens der Übertragenden Gesellschaft im Innenverhältnis. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. März des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein Jahr. Die übrigen Festlegungen dieses Verschmelzungsvertrags einschließlich des festgelegten Umtauschverhältnisses bleiben von einer etwaigen Verzögerung der Eintragung unberührt.
- 10.2** Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2004 durch Eintragung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, soll die Eintragung erst nach den Gesellschafterversammlungen der beteiligten Gesellschaften erfolgen, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2003 beschließen. Die Parteien werden dies gegebenenfalls durch einen entsprechenden Nachtrag zur Registeranmeldung sicherstellen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Eintragung über den 31. März des Folgejahres hinaus weiter verzögert.
- 10.3** Falls die Verschmelzung erst nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Übertragenden Gesellschaft im Jahre 2004 in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft eingetragen wird, sind die zur Durchführung der Verschmelzung ausgegebenen neuen Aktien der Übernehmenden Gesellschaft abweichend von Ziffer 2.3, 3.1 erst ab 1. Januar 2004 gewinnberechtigt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über die ordentliche Gesellschafterversammlung des Folgejahres hinaus, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung um ein Jahr.
- 10.4** Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 30. Juni 2004 wirksam geworden ist. Die Rücktrittserklärung ist binnen eines Monats nach Ablauf des 30. Juni 2004 der anderen Partei mitzuteilen. Die Rücktrittserklärung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform und der Übermittlung per Einschreiben.

## **11 Kosten**

- 11.1** Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt die Übernehmende Gesellschaft.
- 11.2** Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die Parteien die Kosten je zur Hälfte zu tragen. Davon ausgenommen sind die Kosten der über die Verschmelzung be-

schließenden Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung, die von jeder Partei selbst zu tragen ist.“

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Verschmelzungsvertrag vom 30. Juni 2003,
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der IS Innovative Software AG für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der Jahresabschluss und Lagebericht der erst im Jahr 2002 gegründeten OnVista Technologies GmbH für deren Rumpfgeschäftsjahr 2002,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der IS Innovative Software AG und der Geschäftsführung der OnVista Technologies GmbH über die Verschmelzung gemäß § 8 UmwG,
- der von der Hansa Revision Schubert & Coll., Köln, gemäß § 12 UmwG erstattete Verschmelzungsprüfungsbericht.

### **Bericht des Vorstands:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, der Verschmelzung der OnVista Technologies GmbH auf die IS Innovative Software AG zuzustimmen. Bei der Verschmelzung, die unmittelbar zwischen der OnVista Technologies GmbH und der IS Innovative Software AG vereinbart wird, handelt es sich aus Sicht der OnVista AG um eine Maßnahme der Geschäftsführung. Zur Erläuterung und Begründung dieser Maßnahme erstattet der Vorstand den nachfolgenden Bericht.

#### **I. Das Zusammenschlussvorhaben**

##### **1. Die beteiligten Unternehmen**

Die beabsichtigte Verschmelzung hat zum Ziel, die Unternehmen der OnVista Technologies GmbH und der IS Innovative Software AG zusammenzuschließen und anschließend zu einem einheitlichen Unternehmen zu integrieren. Dazu soll die OnVista Technologies GmbH als übertragender Rechtsträger auf die IS Innovative Software AG als übernehmender Rechtsträger verschmolzen werden. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die OnVista Technologies GmbH als eigenes Rechtssubjekt, und die IS Innovative Software AG wird Gesamtrechtsnachfolgerin der OnVista Technologies GmbH.

Die IS Innovative Software AG hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie hält Beteiligungen - bei denen es sich ganz überwiegend um Mehrheitsbeteiligungen handelt - an insgesamt acht Auslandsgesellschaften. Der auf Konzernebene erzielte Umsatz der IS Innovative Software AG belief sich im Geschäftsjahr 2001 auf T€31.701 und im Geschäftsjahr 2002 auf T€29.133. Im Geschäftsjahr 2002 waren bei der IS Innovative Software AG konzernweit durchschnittlich 253 Mitarbeiter beschäftigt. Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der IS Innovative Software AG beträgt €1.649.110,00 und ist eingeteilt in 1.071.060 stimmberechtigte Stammaktien sowie 578.050 stimmrechtslose Vorzugsaktien. Insgesamt gibt es bei der IS Innovative Software AG 60 Aktionäre. Davon halten 18 Aktionäre stimmberechtigte Stammaktien im Umfang zwischen ca. 0,01 % und ca. 20,14 %; 46 Aktionäre (darunter 4 Aktionäre, die auch Stammaktien halten) halten stimmrechtslose Vorzugsaktien im Umfang zwischen ca. 0,0001 % und ca. 6,50 %.

Weitere Einzelheiten über die IS Innovative Software AG sind dem Abschnitt II. 1 des "Berichts über die Verschmelzung der OnVista Technologies GmbH auf die IS Innovative Software AG" zu entnehmen, den der Vorstand der IS Innovative Software AG und die Geschäftsführung der OnVista Technologies GmbH gemeinsam am 30. Juni 2003 erstattet haben (nachfolgend auch nur der "Verschmelzungsbericht"). Den Inhalt des Verschmelzungsberichts macht sich im Hinblick auf die Information der Aktionäre der OnVista AG über das Zusammenschlussvorhaben auch der Vorstand der OnVista AG zu eigen.

Die OnVista Technologies GmbH ist eine im Jahr 2002 gegründete 100%ige Tochtergesellschaft der OnVista AG, auf die mit Wirkung zum 1. Januar 2002 das gesamte Geschäftsfeld "Lizenzen" der OnVista AG im Wege der Ausgliederung übertragen wurde. Die OnVista Technologies GmbH hält Mehrheitsbeteiligungen an insgesamt vier ausländischen Beteiligungsgesellschaften. Sie erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2002 - einschließlich sonstiger betrieblicher Erträge und einschließlich der Umsätze ihrer ausländischen Beteiligungsgesellschaften - einen Umsatz in Höhe von insgesamt € 11,2 Mio.; damit hat die OnVista Technologies GmbH etwa 70 % zum Konzernumsatz der OnVista AG beigetragen. Die OnVista Technologies GmbH hatte im Jahr 2002 durchschnittlich 80 festangestellte Mitarbeiter und drei Geschäftsführer. Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital der OnVista Technologies GmbH beträgt T€ 100.

Hinsichtlich weiterer Angaben zur OnVista Technologies GmbH wird ergänzend auf Abschnitt II. 2 des Verschmelzungsberichts verwiesen.

## **2. Verschmelzung**

Die IS Innovative Software AG und die OnVista Technologies GmbH haben am 30. Juni 2003 einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen. Der wesentliche Inhalt des Verschmelzungsvertrags ist auch in der Einberufung für die außerordentliche Hauptversammlung der OnVista AG am 19. August 2003 bekannt gemacht.

Nach dem Verschmelzungsvertrag wird die OnVista AG als Gegenleistung für ihre Anteile an der OnVista Technologies GmbH insgesamt 758.350 stimmberechtigte Stammaktien der IS Innovative Software AG erhalten. Zur Schaffung dieser neuen Stammaktien wird die IS Innovative Software AG ihr Grundkapital entsprechend erhöhen. Nach dem Erwerb der neuen Stammaktien im Zuge der Verschmelzung wird die OnVista AG an der IS Innovative Software AG eine Beteiligung in Höhe von ca. 31,5 % des Kapitals und ca. 41,45 % der Stimmrechte halten.

Sofern nicht die Verschmelzung erst nach dem 31. März 2004 durch Eintragung in das Handelsregister der IS Innovative Software AG wirksam wird,

ist Verschmelzungstichtag der 1. Januar 2003, 0.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt gelten gemäß dem Verschmelzungsvertrag alle Handlungen der OnVista Technologies GmbH als für Rechnung der IS Innovative Software AG vorgenommen. Als Schlussbilanz der OnVista Technologies GmbH wird der Verschmelzung die Bilanz der OnVista Technologies GmbH zum 31. Dezember 2002 zugrunde gelegt.

### **3. Bewertung, Umtauschverhältnis**

Das Umtauschverhältnis zwischen der IS Innovative Software AG und der OnVista Technologies GmbH wurde in einem mehrstufigen Bewertungsprozess festgelegt. Erste Anhaltspunkte lieferten ein Vergleich der Umsatzentwicklung der letzten Jahre sowie die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Jahres 2002. Hauptausschlaggebend war jedoch eine Bewertung auf Basis der Ertragswertmethode, der Planrechnungen für die Jahre 2003 bis 2007 zugrunde gelegt wurden. Danach wurde für die IS Innovative Software AG unter Berücksichtigung unterschiedlicher Szenarien ein Unternehmenswert von €45 bis 47 Mio. und für die OnVista Technologies GmbH ein Unternehmenswert von €20 bis 22 Mio. ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde ein Umtauschverhältnis von 68,5 % für die IS Innovative Software AG und 31,5 % für die OnVista Technologies GmbH festgelegt. Dabei ist unter anderem berücksichtigt, dass die OnVista Technologies GmbH unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung die bei ihr vorhandene Kapitalrücklage in Höhe eines noch festzusetzenden Betrags teilweise auflösen wird, dessen Berechnungsmodus bereits festgelegt wurde; den entsprechenden Betrag wird die OnVista AG unter Beachtung von §§ 30, 31 GmbHG aus der OnVista Technologies GmbH entnehmen.

Die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses hat auch der gemeinsame Verschmelzungsprüfer, die Hansa Revision Schubert & Coll. GmbH, Köln, bestätigt.

Der Vorstand der OnVista AG hält das auf der Grundlage der vorgenommenen Bewertungen vereinbarte Umtauschverhältnis ebenfalls für angemessen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf Abschnitt VI. des Ver-

schmelzungsberichts sowie auf den von der Hansa Revision Schubert & Coll. GmbH, Köln, erstatteten Verschmelzungsprüfungsbericht verwiesen.

Zur wirtschaftlichen Absicherung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses haben außerdem die OnVista AG, die OnVista Technologies GmbH und die IS Innovative Software AG ergänzende vertragliche Regelungen getroffen. Dazu haben sie gemeinsam mit weiteren Parteien am 30. Juni 2003 einen "Vertrag über den Unternehmenszusammenschluss (Business Combination Agreement - BCA)" abgeschlossen. In diesem Vertrag sind unter anderem bestimmte Garantiegaussagen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der OnVista Technologies GmbH sowie der IS Innovative Software AG enthalten. Sollten sich Garantiegaussagen als unrichtig erweisen, so kann bis zum 30. Juni 2005 ein Ausgleich in der Weise verlangt werden, dass der jeweils von der Unrichtigkeit nachteilig betroffene Aktionär die Gelegenheit erhält, neue Aktien der IS Innovative Software AG aus einem noch zu schaffenden genehmigten Kapital zum Ausgabebetrag von € 1,00 je Aktie zu zeichnen. Aufgrund des höheren Verkehrswerts der übrigen Aktien würde so der Wert der Beteiligung des Aktionärs, für den die Unrichtigkeit der Garantiegaussage vorteilhaft war, entsprechend verwässert. Bei unrichtigen Garantiegaussagen über die OnVista Technologies GmbH könnten demnach die Altaktionäre der IS Innovative Software AG unter wertmäßiger Verwässerung der Beteiligung der OnVista AG ihre Beteiligung an der IS Innovative Software AG erhöhen; bei unrichtigen Garantiegaussagen über die IS Innovative Software AG könnte umgekehrt die OnVista AG unter wertmäßiger Verwässerung der Beteiligung der Altaktionäre der IS Innovative Software AG ihre Beteiligung an der IS Innovative Software AG erhöhen.

## **II. Wirtschaftliche Begründung**

Die IS Innovative Software AG und die OnVista Technologies GmbH sind beide auf dem gleichen Markt aktiv und agieren derzeit als direkte Wettbewerber. Sie bieten deutschen und europäischen Kunden Finanzmarktinformationen (technisch und inhaltlich veredelte Daten) sowie Technologien (Softwaresysteme, teilweise dazugehörige Hardware) zur Verarbeitung und Darstellung derselben an. Hauptkunden beider Unternehmen sind Finanzdienstleister und Medienunternehmen.

Nach dem Zusammenschluss soll die bisherige IS Innovative Software AG in IS.Teledata AG umfirmiert werden (die IS Innovative Software AG wird daher im folgenden auch als "IS.Teledata AG" bezeichnet). Die IS.Teledata AG wird nach dem Zusammenschluss in Deutschland der größte und in Europa einer der größten Anbieter von Finanzmarktdaten-Informationssystemen auf Basis von Internettechnologie sein. Von dem zusammengeführten Unternehmen ist zu erwarten, daß es einen relativ zum Umsatz geringeren Fixkostenanteil aufweisen wird und von Skaleneffekten profitieren kann. Insgesamt ist deshalb aus heutiger Sicht zu erwarten, dass das zusammengeführte Unternehmen nach erfolgreicher Integration profitabel arbeiten kann, selbst wenn in naher Zukunft kein Marktwachstum einsetzen sollte, und um so profitabler, sobald sich der Markt für Finanzmarktinformationen wieder erholt.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf Abschnitt III. des Verschmelzungsberichts verwiesen. Dort werden auch die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der OnVista Technologies GmbH dargestellt. Deren Arbeitsverhältnisse gehen nach Maßgabe von §§ 324 UmwG, 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf die IS.Teledata AG über. Ihre Tätigkeit, die Vergütung sowie sonstige Arbeitsbedingungen ändern sich durch die Verschmelzung selbst nicht. Da die OnVista AG an der IS.Teledata AG keine Mehrheitsbeteiligung halten wird, werden die übergehenden Mitarbeiter der OnVista Technologies GmbH nach der Verschmelzung nicht mehr als Mitarbeiter des OnVista-Konzerns gelten. Die Anzahl der Mitarbeiter im OnVista-Konzern wird sich deshalb entsprechend verringern.

### **III. Auswirkungen auf die OnVista AG**

#### **1. Gesellschaftsrechtliche Folgen**

##### **a) Folgen für die OnVista AG**

Bislang ist die OnVista Technologies AG eine 100%ige Tochtergesellschaft der OnVista AG. Sie ist zudem über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der OnVista AG verbunden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der OnVista Technologies GmbH und der OnVista AG wird

mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen. Das bis zu diesem Zeitpunkt bei der OnVista Technologies GmbH angefallene Ergebnis wird an die OnVista AG abgeführt.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung wird die OnVista AG mit einer Beteiligung von ca. 31,5 % des Kapitals und ca. 41,45 % der Stimmrechte einer der größten Einzelaktionäre der künftigen IS.Teledata AG sein. Diese Beteiligung wird es ihr erlauben, in entsprechendem Umfang Aktionärsrechte bei der IS.Teledata AG wahrzunehmen; die OnVista AG kann jedoch nicht mehr wie bei der OnVista Technologies GmbH Entscheidungen als Mehrheits- bzw. Alleingesellschafterin treffen. Vielmehr werden künftig Mehrheitsentscheidungen bei der IS.Teledata AG nur durch das Zusammenwirken mehrerer Aktionäre zustande kommen können. Der Vorstand geht davon aus, auf der Grundlage der im Zuge der Verschmelzung zu erwerbenden Beteiligung die Interessen der OnVista AG als künftige Aktionärin der IS.Teledata AG in angemessenem Umfang wahren zu können. Dazu wurden unter anderem bereits Absprachen mit weiteren Aktionären der IS Innovative Software AG über eine koordinierte Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der IS.Teledata AG getroffen.

b) Folgen für die Aktionäre der OnVista AG

Unmittelbare Folgen für die Aktionäre der OnVista AG ergeben sich aus der Verschmelzung der OnVista Technologies GmbH auf die IS Innovative Software AG nicht. Bei wirtschaftlicher Betrachtung liegt die wesentliche Folge für die Aktionäre der OnVista AG darin, daß sich durch die Verschmelzung bei der OnVista AG der Charakter einer Holdinggesellschaft noch stärker ausprägen wird. Durch den Wechsel von einer 100%igen Beteiligung an der OnVista Technologies GmbH zu einer Minderheitsbeteiligung an der IS.Teledata AG wird die OnVista AG insoweit künftig stärker als Beteiligungsholding fungieren und weniger als auch operativ tätige Holdinggesellschaft, wie es derzeit noch der Fall ist.

2. Bilanzielle Folgen

In der Bilanz der OnVista AG tritt an die Stelle der Beteiligung an der OnVista Technologies GmbH künftig die Beteiligung an der IS.Teledata AG. Der Wertansatz für die künftige Beteiligung an der IS.Teledata AG wird dabei dem derzeitigen Buchwert der Beteiligung an der OnVista Technologies GmbH entsprechen.

Aufgrund des bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der OnVista AG und der OnVista Technologies AG wird das Ergebnis, das die OnVista Technologies GmbH bis zu diesem Zeitpunkt erzielt, an die OnVista AG abgeführt. Ein etwaiger Verlust der OnVista Technologies GmbH ist also von der OnVista AG auszugleichen; ein etwaiger Gewinn ist von der OnVista Technologies GmbH an die OnVista AG abzuführen.

### 3. Steuerliche Folgen

Für die OnVista AG als alleinige Gesellschafterin der OnVista Technologies GmbH gelten die Anteile an der OnVista Technologies GmbH infolge der Verschmelzung steuerlich als zum Buchwert veräußert und die an deren Stelle tretenden Aktien der IS.Teledata AG als mit diesem Wert angeschafft. Der Anteilstausch ist somit für die OnVista AG steuerneutral. Die bisherigen Anteile an der OnVista Technologies GmbH sind aufgrund einer Teilbetriebseinbringung zu werten unter dem Teilwert einbringungsgeboren und damit im Falle einer Veräußerung innerhalb von sieben Jahren ab der Einbringung steuerpflichtig. Die vorstehende Anschaffungsfiktion gilt auch für einbringungsgeborene Anteile. Ob die Qualifikation der Einbringungsgeborenheit mit der Folge einer Steuerpflicht im Veräußerungsfall trotz der Anschaffungsfiktion auf die neuen Anteile an der IS.Teledata AG überspringt, ist derzeit umstritten. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung - entgegen bisherigen Verlautbarungen - zukünftig auch Gewinne aus der Veräußerung der als Gegenleistung erhaltenen neuen Aktien innerhalb der siebenjährigen Frist steuerpflichtig behandelt.

Zukünftige Erträge der OnVista AG in Form von steuerfreien Dividenden aus der Beteiligung an der IS Innovative Software AG können nicht mehr mit eventuell bestehenden Verlustvorträgen der OnVista AG verrechnet werden.

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf die OnVista Technologies GmbH wird auf Abschnitt IV. 3.1.1 des Verschmelzungsberichts verwiesen.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens Dienstag, den 12. August 2003, bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei der nachstehend bezeichneten Stelle hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen, sowie sich, wenn die Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank erfolgt, anmelden. Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt bleiben.

Hinterlegungsstelle ist

HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, Düsseldorf

Erfolgt die Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank, so hat die Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung in der Weise zu erfolgen, dass die Hinterlegungsbescheinigung oder ein Doppel spätestens am Dienstag, den 12. August 2003, bei der Gesellschaft eingereicht ist.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären zu dieser Hauptversammlung wiederum als besonderen Service an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimm-

rechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist schriftlich zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung. Die Eintrittskarte sollten Aktionäre alsbald bei der jeweiligen depotführenden Bank bestellen. Weitere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Des weiteren können Informationen zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters auch im Internet unter

[http://www.onvista-ag.de/investor\\_relations/stockholders\\_meeting.html](http://www.onvista-ag.de/investor_relations/stockholders_meeting.html)

eingesehen werden.

### **Unterlagen, Anträge und Fragen von Aktionären**

Eine **Abschrift der** zu dem einzigen Tagesordnungspunkt genannten **Unterlagen** wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Außerdem werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

**Anträge von Aktionären** gem. § 126 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

OnVista AG  
- Investor Relations -  
z.H. Herrn Stefan Bohlmann  
Stollwerckstraße 3-5  
51149 Köln  
Fax-Nr. 02203/180640  
E-Mail: [ir@onvista.de](mailto:ir@onvista.de)

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Anträge gemäß § 126 AktG werden den Aktionären unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

[http://www.onvista-ag.de/investor\\_relations/stockholders\\_meeting.html](http://www.onvista-ag.de/investor_relations/stockholders_meeting.html)

zugänglich gemacht.

Wir bitten alle Aktionäre, die **Fragen** stellen wollen, diese ebenfalls an die oben genannte Adresse zu richten.

Köln, im Juli 2003

**OnVista AG**

Der Vorstand